

Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe vereinbart worden sind, sind diese Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus Außenhandels-, Montage- und Kundendienstverträgen zwischen den Wirtschaftsunternehmen der beteiligten Länder ausschließlich zuständig⁴.

Neben diesen allgemein zuständigen Arbitragen gibt es auch ständige Schiedsgerichte, die nur für spezielle internationale Streitigkeiten zuständig sind, so z. B. das Internationale Schiedsgericht für See- und Binnenschifffahrt in Gdynia, das gemeinsam für die DDR, die Volksrepublik Polen und die CSSR gebildet worden ist^{5,6}.

Im internationalen Handel ist aber nicht nur die Vereinbarung der Zuständigkeit von ständigen Schiedsgerichten üblich, sondern auch von solchen, die für den Einzelfall oder zur Entscheidung mehrerer Streitfälle zwischen den Parteien vereinbart und gebildet werden. Diese sog. ad-hoc-Schiedsgerichte sind sehr vielgestaltig, da ihre Zusammensetzung und Verfahrensweise von der Vereinbarung zwischen den Parteien abhängt. Mit der Entscheidung der Streitigkeiten beenden sie ihre Tätigkeit.

Zu beachten ist ferner, daß die DDR Mitglied des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (RGBl. 1925 II S. 47) und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (RGBl. 1930 II S. 1068) ist⁷. Dazu kommen eine Reihe weiterer Abkommen, die die allgemeine internationale -Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet zum Ausdruck bringen⁷.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten muß es Aufgabe der im künftigen Gesetz über das Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen enthaltenen Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren sein, eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von Schiedsgerichten auf dem Territorium der DDR zu schaffen, und zwar für ständige Schiedsgerichte, für ad-hoc-Schiedsgerichte und auch für ausländische Schiedsgerichte, falls diese auf dem Gebiet der DDR tätig werden.

Zur Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Ein schiedsgerichtliches Verfahren soll künftig nur noch für die Entscheidung von Streitigkeiten aus internationalen Wirtschaftsbeziehungen zulässig sein. Dazu gehören insbesondere Beziehungen aus Außenwirtschaftsverträgen (einschließlich Industrie- und Wirtschaftskooperationen) sowie transportrechtliche, seerechtliche und versicherungsrechtliche Beziehungen, bei denen mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der DDR hat. Ferner gehören dazu Streitigkeiten aus dem Erwerb und der Vergabe von Lizenzen, Patenten und technischen Verfahren sowie aus Bezie-

hungen des internationalen Bankverkehrs. Auch in urheberrechtlichen Beziehungen mit ausländischem Element empfiehlt es sich, Schiedsgerichtsverfahren zuzulassen.

Die Entscheidung durch ein Schiedsgericht in den genannten internationalen Beziehungen ist davon abhängig, daß die Parteien darüber eine besondere Vereinbarung getroffen haben (Schiedsvertrag). In ihrem Inhalt ist diese Vereinbarung darauf gerichtet, für die konkrete Streitsache die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte auszuschließen und hierfür die Verhandlung und Entscheidung durch ein Schiedsgericht vorzusehen. Ein solcher Schiedsvertrag kann sowohl für die Entscheidung einer bereits entstandenen als auch für eine möglicherweise entstehende Streitigkeit aus vertraglichen Beziehungen der Parteien vereinbart werden.

Keiner Vereinbarung einer Schiedsklausel bedarf es für solche Beziehungen, die den Allgemeinen Bedingungen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe unterliegen⁸. Streitigkeiten aus derartigen Beziehungen unterliegen kraft Gesetzes der Entscheidung durch Schiedsgerichte⁹. Das gleiche gilt, falls durch weitere internationale Abkommen der DDR eine Zuständigkeit der Schiedsgerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten vorgesehen ist.

Schiedsvertrag und Bildung des Schiedsgerichts

Bei den Bestimmungen über die Form des Schiedsvertrags ist zu beachten, daß eine klare und eindeutige Regelung sowohl für die Anerkennung der Schiedsklausel als auch für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen außerhalb der DDR von außerordentlicher Bedeutung ist. Entsprechend internationalen Gepflogenheiten soll in Zukunft einfache Schriftform ausreichen, aber auch notwendig sein¹⁰. Dieser Schriftform wird durch Brief-, Telegramm- oder Telexwechsel Genüge getan. Auch eine nachträgliche schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung entspricht dieser Formvorschrift.

Schiedsklauseln als Bestandteil allgemeiner Geschäftsbedingungen werden dann als zulässig und gültig anzusehen sein, wenn diese Bedingungen zum Bestandteil des Vertrages gemacht worden sind.

Im Schiedsvertrag sollen die Parteien Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts, über den Tagungsort und über das Verfahren treffen. Falls zwischen den Parteien die Zuständigkeit eines ständigen Schiedsgerichts vereinbart worden ist, bedarf es einer solchen inhaltlichen Vereinbarung nicht, da in diesem Falle die Verfahrensordnung oder Übung dieses Schiedsgerichts Anwendung findet.

Für den Fall, daß die Parteien bezüglich eines ad-hoc-Schiedsgerichts keine weiteren Bestimmungen im Schiedsvertrag getroffen haben, sollen folgende Regeln gelten: Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Schiedsverklagten. Hat dieser keinen Sitz in der DDR, so tagt es am Sitz des Klägers und, falls auch ein solcher im Inland nicht existiert, in der Hauptstadt der DDR. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter, die sich auf einen dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz führt, einigen. Falls eine Partei einen Schiedsrichter nicht rechtzeitig benennt oder eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande kommt, erfolgt die Ernennung auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der

⁸ vgl. die in Fußnote 4 genannten Allgemeinen Bedingungen.

⁹ Vgl. Fellhauer/Strohbach, a. a. O., S. 68 ff.; Strohbach, „Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW und die Schiedsgerichtsbarkeit“, Staat und Recht 1969, Heft 10/11, S. 1649 ff. (1659).

¹⁰ Die künftige Regelung weicht damit von der nicht mehr den Erfordernissen der Praxis entsprechenden Bestimmung des § 1027 ZPO ab.

⁴ Vgl. §§ 90, 91 der Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968), in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenwirtschaft 1968, Heft 10, S. 84; § 47 der Allgemeinen Montagebedingungen des RGW 1962, in: Außenhandel (Textausgabe, herausgegeben vom Ministerium für Außenwirtschaft), Berlin 1968, S. 386 ff.; § 26 der Allgemeinen Kundendienstbedingungen des RGW 1962, in: Außenhandel, a. a. O., S. 448 ff.

⁵ Vgl. dazu Fellhauer/Strohbach, a. a. O., S. 48f., 409 ff.

⁶ Das Genfer Protokoll und das Genfer Abkommen sind auch abgedruckt bei: Fellhauer/Strohbach, a. a. O., S. 189 ff.

⁷ Dazu gehören: die UN-Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (abgedruckt bei: Fellhauer/Strohbach, a. a. O., S. 195 ff.), das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (abgedruckt bei: Fellhauer/Strohbach, a. a. O., S. 201 ff.) sowie die von einer Arbeitsgruppe der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) unter Beteiligung von Vertretern sozialistischer Länder erarbeiteten Schiedsgerichtsregeln vom 20. Januar 1966 (abgedruckt bei: Fellhauer/Strohbach, a. a. O., S. 564 ff.). Auf Grund diskriminierender Beitrittsregelungen war ein Beitritt der DDR zu den genannten Abkommen bisher noch nicht möglich.